

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 20.04.2016, Zahl: 010-NTVA1-2016, über die Feststellung des ersten ordentlichen Nachtragsvoranschlages und des ersten außerordentlichen Nachtragsvoranschlages für das Haushaltjahr 2016.

Der Voranschlag für das Haushaltjahr 2016 wird mit den Nachträgen gemäß den Bestimmungen der §§ 86 und 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 3/2015, wie folgt festgestellt:

### § 1 Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt sowie dem ersten Nachtragsvoranschlag 2016 mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

	Voranschlag	1.NTVA		Voranschlag neu
		Erhöhung	Verminderung	
<b>Ordentlicher Haushalt</b>				
Einnahmen	2.951.500,00	62.000,00	22.700,00	2.990.800,00
Ausgaben	2.951.500,00	39.300,00		2.990.800,00
Überschüsse/Fehlbeträge				
<b>Außerordentlicher Haushalt</b>				
Einnahmen	356.700,00	239.800,00		596.500,00
Ausgaben	356.700,00	291.800,00	52.000,00	596.500,00
Überschüsse/Fehlbeträge				
<b>Gesamt Haushalt</b>				
Einnahmen	3.308.200,00	301.800,00	22.700,00	3.587.300,00
Ausgaben	3.308.200,00	331.100,00	52.000,00	3.587.300,00
Überschüsse/Fehlbeträge				

### § 2 Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO), LGBl.Nr. 2/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 3/2015, wie folgt festgelegt:

Ausgaben, die den Sachaufwand eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes im ordentlichen Haushalt betreffen, sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

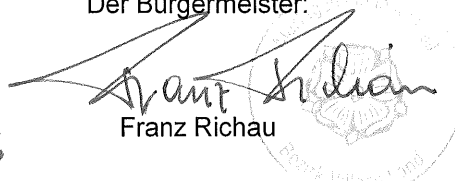
Die Personalaufwendungen eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes im ordentlichen Haushalt sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ausgaben für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallabfuhr und den Fremdenverkehrshaushalt können bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden. Ordentliche Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, können bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden.

### § 3 Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:



Franz Richau

Angeschlagen am: 21.04.2016  
Abgenommen am: